

Pflegefreistellung

Dienstrechts – Novelle 2012, § 59 LDG, § 29f VBG, §12 LVG (Dienstrecht neu)

Die Lehrerin/der Lehrer, die/der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet eines Sonderurlaubes, Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der individuellen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.

- ✓ Nahe Angehörige sind der Ehegatte/die Ehegattin und Personen, die in gerader Linie verwandt sind, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, mit denen die Lehrerin/der Lehrer in Lebensgemeinschaft lebt.
- ✓ Ist die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, erkrankten oder verunglückten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, notwendig, so besteht zusätzlich noch einmal Anspruch auf Pflegefreistellung im Ausmaß der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung.
- ✓ Die Pflegefreistellung gilt auch für Kinder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners oder eingetragenen Partnerschaft, sowie für die eigenen Kinder, auch wenn diese nicht im eigenen Haushalt leben.
- ✓ Bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr ist auch für die Begleitung und Pflege in einem Krankenhaus Pflegeurlaub möglich.